

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIENSTLEISTUNGEN

ALLGEMEINES:

Alle Dienstleistungen, insbesondere Einbauten von Ersatzteilen, Anlagenoptimierungen, Anlagen-Fitness-Checks und der gleichen durch die Springer Maschinenfabrik GmbH („SPRINGER“) werden nur unter den folgenden Bedingungen erbracht, wenn und soweit nicht im Einzelfall besondere schriftliche Vereinbarungen getroffen werden. Diese Bedingungen gelten auch für alle zukünftigen Aufträge, Lieferungen und Leistungen, auch wenn sie dort nicht ausdrücklich erwähnt sein sollten. Fremde Geschäftsbedingungen gelten nicht und zwar auch dann nicht, wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen worden ist.

ZUSTANDEKOMMEN VON VERTRÄGEN:

Bestellungen des Kunden werden durch schriftliche Annahme seitens SPRINGER („Auftragsbestätigung“) für den Kunden rechtswirksam und bindend. SPRINGER behält sich das Recht vor, (i) Bestellungen jederzeit ohne Angabe von Gründen abzulehnen sowie (ii) Bestellungen nur hinsichtlich jener Mengen zu akzeptieren, welche erfahrungsgemäß den üblichen Bestellmengen eines mit der Größe des Kunden vergleichbaren Unternehmens entsprechen.

Von SPRINGER genannte Lieferzeiten sind freibleibend und unverbindlich und verstehen sich insbesondere vorbehaltlich der rechtzeitigen Erbringung allfälliger bauseitiger Leistungen durch den Kunden und der rechtzeitigen Selbstbelieferung durch die Lieferanten von SPRINGER. Für den Fall der nicht fristgerechten Erbringung allfälliger bauseitiger Leistungen durch den Kunden oder der Einhaltung sonstiger Pflichten durch den Kunden (einschließlich der fristgerechten Leistung von Zahlungen) ist SPRINGER berechtigt, die eigenen Leistungen nach schriftlicher Mitteilung an den Besteller bis zur Einhaltung der Pflichten durch den Kunden einstellen.

SORGFALTSPFLICHT UND BAUSEITIGE LEISTUNGEN (VOM KUNDEN AUF EIGENE KOSTEN BEREITZUSTELLEN):

- Demontage vorhandener Teile
- Umbau (Erweiterung) der Hydraulik, Pneumatik, der elektrischen Steuerung sowie der Elektro-Installation, -Verkabelung, Inbetriebnahme
- Der Kunde ist ausschließlich für sämtliche Sicherheitsmaßnahmen und für die Einhaltung sämtlicher Verpflichtungen und Obliegenheiten im Zusammenhang mit der Arbeitssicherheit verantwortlich.
- Der Kunde ist verpflichtet, geeignete bauliche Voraussetzungen, Gehäuse, Installationen, Geräte, Aggregate sowie Maßnahmen zur Gefahrenverhütung und zum Arbeitnehmerschutz auf eigene Kosten zur Verfügung zu stellen und für die Einhaltung der Gefahrenverhütung und des Arbeitnehmerschutzes zu sorgen. Brandschutz, Brandwache und Brandprävention (samt Verfügbarkeit von dazu erforderlichen und geeigneten, funktionstüchtigen Geräten sowie Bereitstellung von ausreichend geeigneten Löschmitteln) fallen in den alleinigen Verantwortungsbereich des Kunden. Sollten behördliche Genehmigungen Auflagen betreffend den Brandschutz enthalten, hat der Kunde SPRINGER (sowie gesondert die beim Kunden tätigen Mitarbeiter von SPRINGER) über allfällige Verpflichtungen in diesem Zusammenhang aufzuklären, was jedoch seine diesbezügliche alleinige Verantwortung in keiner Weise einschränkt.
- Das Personal des Herstellers hat die Möglichkeit, die Arbeit gemäß dem vereinbarten Zeitplan zu beginnen und während der gewöhnlichen Arbeitszeit zu arbeiten. Die Arbeit kann außerhalb der normalen Arbeitszeit erbracht werden, soweit dies dem Hersteller erforderlich erscheint und sofern der Besteller hiervon innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich informiert wurde.

- Den Hersteller rechtzeitig schriftlich vor Beginn der Montage auf alle einschlägigen Sicherheitsbestimmungen hinweist, die am Montageort gelten. Die Montage wird nicht in ungesunder oder gefährlicher Umgebung ausgeführt. Alle notwendigen Sicherheits- und Schutzmaßnahmen sind vor Beginn der Montage zu treffen und während der Montage beizubehalten;
- Das Personal des Herstellers die Möglichkeit hat, in der Nähe zum Montageort angemessen untergebracht und gepflegt zu werden und Zugang zu sanitären Anlagen und medizinischer Versorgung auf internationalem Standard hat;
- Dem Hersteller unentgeltlich und pünktlich am Montageort alle benötigten Kräne bereithält sowie Hebeeinrichtungen und Mittel zum Transport innerhalb des Montageortes, Zusatzgeräte, Maschinen, Materialien und Betriebsstoffe (inkl. Benzintriebstoffe, Öle, Fette und andere Materialien, Gas, Wasser, Elektrizität, Dampf, Druckluft, Heizung, Licht etc.) sowie die am Montageort verfügbaren Mess- und Prüfgeräte des Bestellers. Der Hersteller teilt dem Besteller spätestens einen Monat vor dem vereinbarten Montagebeginn schriftlich mit, welche Kräne, Hebeeinrichtungen, Mess- und Prüfgeräte sowie Mittel zum Transport innerhalb des Montageortes er benötigt.
- Dem Hersteller kostenlos angemessene Büroflächen am Montageort zur Verfügung stellt, die mit Telefon- und Internetanschluss ausgestattet sind.
- Um den Liefergegenstand, die für die Montage notwendigen Werkzeuge und Ausrüstungsgegenstände sowie den persönlichen Besitz des Personals des Herstellers gegen Diebstahl und Verschlechterung zu schützen, dem Hersteller unentgeltlich die erforderlichen Aufbewahrungsmöglichkeiten zur Verfügung stellt.
- Die Zugangswege zum Montageort für den erforderlichen Transport von Liefergegenstand oder Ausrüstungsgegenständen des Herstellers geeignet sind.
- Der Kunde muss SPRINGER, im Falle länderspezifischen Anforderungen in Bezug auf Gesundheit und Sicherheit oder örtlich geltender Gesetze, einschließlich der erforderlichen Genehmigungen, (die zur Erbringung einer Dienstleistung am Standort des Kunden notwendig sind), informieren und belehren. Der Kunde stellt Springer schriftlich einschlägige Informationen bezüglich dieser Gesetze und Vorschriften zur Verfügung.
- Erzielen die Parteien kein Einvernehmen über die gesondert angefallenen Kosten und die weiteren Folgen einer Änderung der genannten Gesetze und Vorschriften, ist SPRINGER für die Umbauarbeiten auf Grundlage der geleisteten Arbeitszeit zu entschädigen.

SICHERHEITSMABNAHMEN:

Der Kunde ist verpflichtet, während der gesamten Tätigkeiten von Springer vor Ort alle Vorkehrungen zu treffen, damit die Sicherheit von Monteuren und Hilfskräften – sowohl für die Monteure und Hilfskräfte von Springer als auch des Kunden – bestmöglich gewährleistet ist. Der Kunde hat dazu auch einen Gesamt-Baustellenleiter zu benennen, der für die Sicherheit vor Ort, auch gegenüber Behörden, verantwortlich ist. Der Kunde hat Springer gegen alle Inanspruchnahmen im Zusammenhang mit mangelnder Sicherheit oder aufgrund von Arbeitsunfällen vollkommen schad- und klaglos zu halten.

Der Kunde verpflichtet sich, bereits ab Montagebeginn Gefahrenbereiche entsprechend abzusichern und gut sichtbare Tafeln anzubringen, die den Aufenthalt in den Gefahrenbereichen strengstens untersagen.

Das vom Kunden beizustellende Personal ist verpflichtet, die allgemeinen Sicherheitsvorschriften einzuhalten.

Für Unfälle und Schäden, die im Rahmen unserer Tätigkeit nicht durch unser Personal verursacht werden, haften wir nicht.

Während der gesamten Montage- und Inbetriebnahmezeit sind zu Lasten des Kunden Feuerwache samt Geräte zu stellen.

Die Maschinen und Einrichtungen sowie Baulichkeiten im Bereich unserer Mechanisierung müssen, in Ihrem eigenen Interesse, ausreichend versichert sein.

ZAHLUNGEN:

Die Bezahlung der von SPRINGER erbrachten Leistungen erfolgt in der in der maßgeblichen Rechnung angeführten Währung und Höhe.

Wenn dies nach Meinung von SPRINGER erforderlich ist, ist SPRINGER berechtigt, volle oder teilweise Vorauszahlung oder angemessene Sicherheit für die Bezahlung, die für SPRINGER akzeptabel ist, zu verlangen.

Preise sind grundsätzlich in Euro angegeben und enthalten keine Mehrwertsteuer oder sonstige außerhalb von Österreich anfallende Steuern oder Abgaben. Alle eventuellen Steuern oder Abgaben, die nicht explizit genannt sind, müssen vom Kunden getragen werden. Versicherung, Installation, Endbenutzerschulung, Versand und Kundendienst sind nicht enthalten, sofern nicht ausdrücklich angegeben.

Wenn der Kunde die geschuldeten Beträge nicht innerhalb der vereinbarten Frist bezahlt, werden unabhängig anderer SPRINGER zustehender Rechte dem Kunden Zinsen in gesetzlicher Höhe berechnet. Die Zinsen fallen täglich, auf Basis des ausstehenden Betrages, vom Fälligkeitszeitpunkt bis zu dessen vollständiger Bezahlung an. Der Kunde hat die angemessenen Kosten, die bei der Eintreibung rückständiger Zahlungen SPRINGER oder seinem Vertreter entstanden sind, zu ersetzen.

Der Kunde verpflichtet sich, die Leistungen gemäß den in der Zusammenfassung genannten Konditionen zu bezahlen. Der Auftraggeber hat kein Recht auf Aufrechnung, Einbehaltung oder Minderung, es sei denn, ein entsprechender Anspruch wird von einem zuständigen Gericht oder Schiedsgericht rechtskräftig festgestellt.

Die Vertragsparteien stimmen darüber überein, dass nach Ende der Dienstleistung, sämtliche bis dahin vertraglich vereinbarte Zahlungsverpflichtungen seitens des Auftraggebers erfüllt sein müssen.

Arbeiten und Stehzeiten, die durch Verzögerungen verursacht werden und nicht unter dem Einfluss oder der Kontrolle von SPRINGER stehen, werden nach den aktuell gültigen Stundensätzen von Springer Maschinenfabrik GmbH verrechnet.

Die Kosten für Auslöse, Diäten und Kilometergelder für unser Personal sind im Preis enthalten. Die Kosten für die Unterkunft werden mit einem pauschalen Nächtigungssatz von netto 55 Euro pro Übernachtung verrechnet. Kosten für Flüge unseres Personals werden nach tatsächlichem Aufwand ohne Aufschlag verrechnet.

EIGENTUMSVORBEHALT

VERARBEITUNG TECHNIKBEZOGENER DATEN:

Von SPRINGER angefertigte Pläne, technische Unterlagen über den Liefergegenstand bleiben das ausschließliche (geistige) Eigentum von SPRINGER. Sie dürfen ohne die Zustimmung von

SPRINGER nicht für einen anderen Zweck genutzt werden, als für den sie geliefert wurden. Sie dürfen ohne Zustimmung von SPRINGER auch nicht für andere Zwecke genutzt, kopiert, reproduziert, an Dritte ausgehändigt oder bekannt gegeben werden.

VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN:

Gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 ("DSGVO") werden alle personenbezogenen Daten, die während der Durchführung dieser Vereinbarung zwischen den Parteien ausgetauscht werden, von jeder Partei jeweils zu den im Vertrag angegebenen Zwecken und in einer Weise verarbeitet, die für die Erfüllung dieser Vereinbarung ausschlaggebend ist, sowie zur Erfüllung etwaiger gesetzlicher Verpflichtungen nach den Grundsätzen der Rechtmäßigkeit und Korrektheit und in einer Weise, die ihre Vertraulichkeit schützt und angemessene Sicherheitsmaßnahmen gemäß der GDPR gewährleistet.

Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass die technik- und personenbezogenen Daten der von Springer Maschinenfabrik GmbH gelieferten Produkte (**AFC-Berichte, Angebote, Planungszeichnungen, Leistungsdaten und der Gleichen**) ausschließlich zu Zwecken der Maschinenoptimierung gelesen, gespeichert und analysiert werden dürfen.

HAFTUNG FÜR SCHÄDEN:

SPRINGER haftet für Schäden nur, wenn diese auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von SPRINGER beruhen. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit, für Produktionsstillstand, entgangenen Gewinn, Nutzungsausfall, Vertragsinbußen oder jeden anderen indirekten oder Folgeschaden ist ausgeschlossen.

Ein Reparatur- oder Instandsetzungsauftrag an SPRINGER umfasst, wenn nicht ausdrücklich bedungen, nicht die Herstellung einer bestimmten Funktionsweise oder Leistungen der Anlage (Anlagenteile) oder Maschinen (Maschinenteile) oder eine bestimmte Qualität der von der Anlage verarbeiteten Produkte, sondern ausschließlich die ordnungsgemäße Ausführung der Reparatur- oder Instandsetzungsarbeiten selbst. Von SPRINGER wird daher Gewähr bei Reparaturen/Instandsetzungen von bestehenden Anlagen (Anlagenteilen) oder Maschinen (Maschinenteilen) nur in diesem Umfang geleistet.

Springer Maschinenfabrik GmbH haftet nicht für Schadenersatz aufgrund von Vertragsverletzungen oder Verzug, für direkte oder indirekte Schäden oder entgangenen Gewinn und/oder Produktionsstillstand. Es sei denn, es handelt sich um grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz durch SPRINGER.

SPRINGER ist bemüht, die Dienstleistung innerhalb der vereinbarten Frist (falls vorhanden) zu erfüllen, haftet jedoch nicht für Verluste oder Schäden jeglicher Art, die direkt oder indirekt durch eine Verzögerung bei der Vertragserfüllung verursacht werden, es sei denn, es wurde mit dem Kunden schriftlich etwas anderes vereinbart.

Vorbehaltlich abweichender Bestimmungen in diesen Allgemeinen Bedingungen ist die Haftung der einen Partei gegenüber der anderen Partei für Produktionsausfall, entgangenen Gewinn, Nutzungsausfall, Vertragseinbußen oder jeden anderen Folgeschaden oder indirekten Schaden ausgeschlossen.

Der Hersteller haftet nicht für vom Besteller zur Verfügung gestellten Arbeitskräfte und auch nicht für deren Handlungen bzw. Unterlassungen. Der Besteller gibt die erforderliche Unterstützung um sicherzustellen, dass das Personal des Herstellers rechtzeitig Visa und andere offizielle Einreise-, Ausreise- bzw. Arbeitsgenehmigungen und im Lande des Bestellers ggf. erforderliche Steuerbescheinigungen sowie Zugang zum Montageort erhält. Diese Unterstützung erfolgt ohne weitere Kosten.

HÖHERE GEWALT:

SPRINGER trifft dem Kunden gegenüber keinerlei Haftung für jedweden Verlust oder Schaden, der dem Kunden als eine direkte oder indirekte Folge der Verhinderung, Behinderung, Verzögerung oder wirtschaftlichen Hinfälligkeit einer Lieferung von Produkten oder einer Erbringung von Dienstleistungen durch ein Ereignis außerhalb der Kontrolle von SPRINGER („ein Ereignis höherer Gewalt“) entsteht.

Sämtliche Verpflichtungen von SPRINGER werden für die Dauer des Ereignisses höherer Gewalt ausgesetzt.

Jede Partei ist berechtigt, ihre vertraglichen Pflichten insoweit einzustellen, wie diese Erfüllung durch höhere Gewalt unmöglich gemacht oder unangemessen erschwert wird, hierzu zählen: Arbeitskonflikte und alle vom Parteiwillen unabhängigen Umstände wie Brand, Krieg, allgemeine Mobilmachung, Aufstand, Requisition, Beschlagnahme, Embargo, Einschränkungen des Energieverbrauchs, Devisen- und Exportbeschränkungen, Epidemien, Naturkatastrophen, extreme Naturereignisse, terroristische Akte sowie mangelhafte oder verzögerte Lieferungen durch Subunternehmer aufgrund der in dieser Ziffer aufgeführten Umstände.

Tritt ein aufgeführter Umstand vor oder nach Vertragsschluss ein, so berechtigt er nur insoweit zur Einstellung, als seine Auswirkungen auf die Erfüllung des Vertrages bei Vertragsschluss noch nicht vorhersehbar waren.

Hindert höhere Gewalt den Auftraggeber an der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten, hat er SPRINGER für aufgewendete Kosten zur Sicherung und zum Schutz des Werkes zu entschädigen.

Ungeachtet aller in diesen Allgemeinen Bedingungen festgelegten Auswirkungen, hat jede Partei das Recht, vom Vertrag durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei zurückzutreten, falls die Einstellung der Erfüllung des Vertrages länger als sechs Monate andauert.

VORHERSEHBARE NICHTERFÜLLUNG:

Unbeschadet anderslautender Regelungen in diesen Allgemeinen Bedingungen bezüglich Einstellung der Erfüllung, hat jede Partei das Recht, die Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten einzustellen, wenn sich aus den Umständen zweifelsfrei ergibt, dass die andere Partei ihre Pflichten nicht erfüllen wird. Eine die Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten einstellende Partei hat die andere Partei unverzüglich und schriftlich davon in Kenntnis zu setzen

SCHLUSSBESTIMMUNGEN:

Es gilt österreichisches materielles Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen und der UN-Kaufrechtskonvention. Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist ausschließlich das für Klagenfurt sachlich zuständige Gericht.

Sollte eine Bestimmung oder ein Teil einer Bestimmung dieser Bedingungen ungültig oder undurchsetzbar sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt in diesem Fall eine Bestimmung als vereinbart, die der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommt.

Änderungen und Ergänzungen dieser Bedingungen bedürfen immer der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch SPRINGER.

Die Springer Maschinenfabrik GmbH behält sich das Recht vor, die AGB Orgalime zu ändern, zu ergänzen oder anzupassen, indem er jene Änderungen in das vorliegende Dokument in die nachstehenden Sonderbedingungen integriert oder in anderer Form dem Kunden kommuniziert.